

Versorgung junger volljähriger Flüchtlinge im Rahmen des § 41 SGB VIII Position der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und der LAG Jugendsozialarbeit Bayern

Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung unter anderem mit der Frage einer angemessenen Versorgung unbegleiteter Minderjähriger und junger volljähriger Flüchtlinge befasst.

Die zwischenzeitlich erfolgten Kostenregelungen auf Landesebene, nach denen der Freistaat ab 1. November 2015 die Jugendhilfemaßnahmen für unbegleitete Minderjährige erstattet, sind zu begrüßen. Auch wenn damit noch immer nicht der real entstehende Aufwand refinanziert wird, der im Zuge der Betreuung dieses Personenkreises entsteht, ist doch ein wichtiger und richtiger Schritt in Fragen der Kostenträgerschaft vollzogen, dem weitere folgen müssen.

Irritierend und in der Konsequenz unabsehbar ist allerdings die Festlegung, dass sich diese Kostenregelung nicht auf junge volljährige Flüchtlinge bezieht, die Leistungen nach dem SGB VIII erhalten sollen. Obwohl im § 41 SGB VIII die Förderung junger Volljähriger bei vorliegendem Hilfebedarf gleichberechtigt vorgesehen ist, werden mit dem Verweis auf „Fehlplatzierungen“ in der Jugendhilfe und die Zuständigkeit anderer Hilfesysteme die Regelungen des § 41 SGB VIII zwar nicht im Grundsatz ignoriert, aber konterkariert. Letztlich wird somit auch die fachliche Zuständigkeit und Kompetenz der öffentlichen Jugendhilfeträger infrage gestellt.

Es steht zu erwarten, dass vor dem Hintergrund der politischen Definition einer Kostenzuständigkeit für eine Personengruppe, die in vielen Fällen eine deutliche Unterstützung benötigt, bereits begonnene Maßnahmen nicht mehr fortgesetzt und beendet werden bzw. konkrete Bedarfe nicht mehr geklärt oder verweigert werden. Die Rückmeldungen im Plenum des Landesjugendhilfeausschusses bestätigen dies: So wurde berichtet, dass bereits etliche Bürgermeister bzw. Landräte die Beendigung und Einstellung der Jugendhilfemaßnahmen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung oder des Jugendwohnens fordern.

Die meisten jungen Flüchtlinge, die in den Einrichtungen der Jugendhilfe ankommen, sind zwischen 16 und 17 Jahren alt. Dies bedeutet, dass für die pädagogische und therapeutische sowie schulische und berufliche Begleitung dieser unbegleiteten Minderjährigen bis zu deren Volljährigkeit in der Regel nur sechs bis achtzehn Monate zur Verfügung stehen. Diese Zeit reicht in der Praxis meist nicht aus, um die Jugendlichen soweit zu stabilisieren und schulisch und beruflich zu qualifizieren, dass sie ein eigenständiges Leben führen können.

Wenn begonnene und auf Beziehungsarbeit aufbauende Hilfen abgebrochen werden, drohen den auf sich allein gestellten jungen volljährigen Flüchtlingen erhebliche Folgerisiken (zum Beispiel das Abgleiten in Jugendkriminalität, Arbeits- und Wohnungslosigkeit, Ausgrenzung und Armut). Der vorherige Mitteleinsatz wäre also ohne Erfolg geblieben, das Hilfeziel nicht erreicht und der Jugendhilfeaufwand in diesen Fällen vergebens. Dies widerspricht dem in der Kinder- und Jugendhilfe ansonsten stets geltenden Prinzip einer nachhaltigen, sparsamen und wirksamen Verwendung der Mittel.

Eine pädagogische Begleitung junger Flüchtlinge im Rahmen ihrer Unterbringung ist unbedingt geboten, wenn das Ziel ist, dass diese einen Schulabschluss erlangen oder ihre Berufsausbildung erfolgreich beginnen und abschließen. Der Status „Vorbereitung oder Absolvieren einer schulischen oder beruflichen Ausbildung“ müsste hier das Kriterium sein, nicht die Grenze „Volljährigkeit“. Die Träger der Jugendhilfe sind die geeigneten und bewährten Partner für eine solche kompetente, bedarfsrechte Unterstützung.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern und die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern fordern daher:

1. Dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe ihre Verantwortung gemäß SGB VIII wahrnehmen und sicherstellen, dass die erforderlichen Hilfemaßnahmen auch über den 18. Geburtstag hinaus erfolgreich zum Ziel geführt werden können.
2. Dass der Freistaat die Träger der Jugendhilfe dabei finanziell unterstützt und die vorgesehene Kostenregelung nicht beim Erreichen der Volljährigkeit enden lässt. Das bedeutet, die postulierte fachliche Verantwortung und Zuständigkeit der Jugendhilfe nicht nur in Fragen der Beurteilung eines Hilfebedarfs zu akzeptieren, sondern darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die Leistungserbringung und eine entsprechende Finanzierung der Leistungen nach dem SGB VIII für den definierten Personenkreis der Leistungsberechtigten so erfolgt, wie für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge vorgesehen.

Der Freistaat Bayern und die Kommunen haben gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass ein entsprechend bedarfsgerechtes Angebot weiter flächendeckend vorgehalten und somit keine leistungsberechtigte Gruppe willkürlich vom Leistungsbezug ausgeschlossen wird. Integration (siehe Bayerisches Integrationsprogramm) kann und darf sich nicht auf politisch wohlfeile Positionierungen beschränken – es gilt, entsprechende Integrationsmaßnahmen auch vor Ort ausreichend zu unterstützen.

München, 25.11.2015